

Dr. Matthias Kleespies, Am Bächle 8, 87784 Westerheim

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19
80502 München

29.09.2025
Einschreiben Einwurf

Massive Datenschutz- bzw. DSGVO-Verstöße durch das Bayerische Landesamt für Statistik beim diesjährigen Mikrozensus

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Petri,

der Unterzeichner schreibt Ihnen als direkt Betroffener, der deshalb auf die Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit dem diesjährigen Mikrozensus aufmerksam wurde.

Der Unterzeichner, der juristischer Laie (Dr. rer. nat.) ist, musste sich zunächst die Teilnahme über den Papierfragebogen regelrecht „erkämpfen“, da diese gesetzlich in § 15 BStatG vorgeschriebene Teilnahmemöglichkeit vom Bayerischen Landesamt für Statistik, nachfolgend „LaSt“ genannt, massiv verschwiegen und verschleiert wurde – bis hin zu einem insbesondere dadurch materiell rechtswidrigen Zwangsgeldbescheid – dazu später mehr.

Der Unterzeichner fügt diesem Schreiben selbstverständlich entsprechende Belege – auch als Anlage - bei.

1. Generelle Diskrepanz zwischen § 14 Abs. 1 MZG und DSGVO – dadurch Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. f DSGVO – und Rechtswidrigkeit des Mikrozensus insgesamt

Es dürfte unstrittig sein, dass die DSGVO als EU-Recht rechtshierarchisch nationalem Bundes- und Landesrecht übergeordnet ist.

1.1 Verstoß von § 14 Abs. 1 MZG gegen DSGVO-Grundsätze

Gemäß § 14 Abs. 1 MZG sind die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich zu trennen, **nachdem** die Überprüfung der Erhebungs- und der Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Diese Freigabe zur erst **nachträglichen** Trennung, die, wie später gezeigt, zu akuten Datenschutzverstößen durch das LaSt führt, bzw. im Falle des Unterzeichners führte, verstößt mindestens gegen die „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“-Grundsätze der Art. 25 und 32 DSGVO.

Daher bedarf § 14 MZG in diesem Punkt – Abs. 1 – einer dringenden Korrektur, obschon er andererseits der DSGVO rechtshierarchisch untergeordnet ist.

2. Massive systematische DSGVO-Verstöße des Bayerischen Landesamts für Statistik

Das LaSt hat systematisch massiv gegen § 14 Abs. 2 MZG und gegen Art. 7 DSGVO verstoßen. Art. 7 Abs. 1 DSGVO besagt:

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche **nachweisen können**, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

Das LaSt hat zu **keinem Zeitpunkt** die rechtlich erforderliche aktive Zustimmung des Unterzeichners oder seiner Ehefrau zur Wiederverwendung von Angaben zu den Erhebungsmerkmalen für Folgebefragungen angefordert oder gar erhalten.

Stattdessen hat es dem Unterzeichner für die zweite Berichtswoche (Woche 18) einen Papierfragebogen „Kernprogramm und **verkürzter Erhebungsteil** zur Arbeitsmarktbeteiligung“ zugesandt, der – unter Verstoß gegen § 14 Abs. 2 MZG und Art. 7 DSGVO - die Wiederverwendung der Erhebungsdaten jedenfalls zum Teil implementiert hatte (**Beweis**: Anlage 4a).

Damit hat die Behörde **rechtswidrig** die Zustimmung konkludent stillschweigend vorausgesetzt **und** das „Opt in“-Verfahren des § 14 Abs. 2 MZG konkludent, aktiv und rechtswidrig in ein „Opt out“-Verfahren konvertiert, das gegen § 14 Abs. 2 MZG **und** Art. 7 DSGVO verstößt.

Diesbezüglich wesentlich erschwerend kommt hinzu, dass der Unterzeichner der Wiederverwendung gemäß § 14 Abs. 2 MZG in seinem per Telefax übermittelten Schreiben vom 17.09.2025 (**Anlage 3**) an den Präsidenten des LaSt, Dr. Gößl, explizit **widersprochen** und um unverzügliche Bestätigung seines Widerspruchs und Bestätigung der Einhaltung der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen für die Datenverarbeitung gebeten hat.

Diese Bestätigung liegt dem Unterzeichner bis heute **nicht** vor.

Dieser Umstand lässt beim Unterzeichner den Verdacht aufkommen, dass der Behörde die rechtliche Auswirkung des Widerspruchs auf die Qualität der Datenerhebung umfassend bekannt ist und das LaSt genau deshalb die Bestätigung – rechtswidrig - nicht vornimmt.

Dies würde genau zum Schema des bisherigen Vorgehens des Verschweigens der Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme „bis es gar nicht mehr anders geht“ passen. Diese Möglichkeit wurde **erstmalig** im Zwangsgeldbescheid selber erwähnt – vgl. **3.2**.

Der Unterzeichner geht an dieser Stelle davon aus, dass er die rechtlichen Auswirkungen eines möglichen Verschweigens der Papierfragebogen-Option selbst im Zwangsgeldbescheid Ihnen gegenüber nicht weiter auszuführen braucht.

Der zusätzliche, systematisch gegebenenfalls wesentlich schwerere Rechtsverstoß des LaSt liegt jedoch bezüglich § 14 Abs. 2 MZG in einem durch nichts mehr zu rechtfertigenden Verstoß hinsichtlich seiner in Art. 7 Abs. 3 niedergelegten **Informationspflicht bereits im Vorfeld** der Befragungen für die zweite Berichtswoche:

Art. 7 Abs. 3:

- Satz 1: „Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.“
- Satz 3: „Die betroffene Person wird **vor Abgabe der Einwilligung** hiervon in Kenntnis gesetzt.“
- Satz 4: „Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.“

Das LaSt hat zu **keinem Zeitpunkt** über Art. 7 Abs. 3 DSGVO informiert – nach Kenntnis des Unterzeichners weder öffentlich, noch insbesondere in den an den Haushalt des Unterzeichners gerichteten Schreiben. Dies nicht einmal, als sich die Behörde wegen einer Beschwerde des Unterzeichners über einen akuten Datenschutzverstoß – nicht einschlägig – auf § 14 Abs. 5 MZG zurückziehen versuchte und dadurch § 14 MZG insgesamt direkt berührte – vgl. 2.2., insbesondere 2.2.1.

Damit dürfte der gesamte Bayerische Mikrozensus wenigstens des Jahres 2025 wegen des daraus resultierenden Verstoßes gegen **Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO** mit hoher Wahrscheinlichkeit von vornherein **insgesamt rechtswidrig** sein, denn der Unterzeichner geht schon aus systematischen Gründen nicht davon aus, dass:

- dieser Rechtsverstoß ausschließlich ihn betrifft,
- der Rechtsverstoß im telefonischen Verfahren nicht begangen wurde,
- der Rechtsverstoß im Online-Verfahren nicht begangen wurde.

Möglicherweise sind sogar **alle Bayerischen Mikrozensi** seit Gültigkeit der DSGVO am 25.05.2018 allein wegen dieses Rechtsverstoßes des Bayerischen Landesamts für Statistik insgesamt rechtswidrig – die schon strukturelle Rechtswidrigkeit wegen Verstosses von § 14 Abs. 1 MZG gegen Art. 5 DSGVO hier nicht einmal berücksichtigend.

Damit könnte der Unterzeichner seine Beschwerde an und für sich an diesem Punkt beenden. Er hält es jedoch für sachdienlich, nachfolgend sämtliche ihm bisher bekannt gewordenen Rechtsverstöße des LaSt aufzuführen, da nur so das ganze Ausmaß der strukturellen Rechtswidrigkeit des Bayerischen Mikrozensus 2025 deutlich wird.

2.1 Verstoß gegen die DSGVO im Papierfragebogen

2.1.1 Konzeptioneller, struktureller, möglicherweise bundesweiter Verstoß

Der Unterzeichner fügt seinem Schreiben als **Anlage 4** die Kopie der ersten Befragungsseite – insgesamt Seite 3 - des „Kernprogramm und verkürzter Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung“ bei. Bereits in der Frage 3 wird der Befragte dazu aufgefordert, die **Klarnamen der Personen** in der „Namenslasche“ anzugeben.

Dies verstößt gegen das „Minimierungsgebot“ aus Art. 5. Abs. 1 lit. c DSGVO sowie, wegen des dadurch zusätzlich ausgelösten Verstoßes gegen Art. 25, 32 DSGVO, **insbesondere** gegen Art. 5. Abs. 1 lit. a DSGVO.

Dies könnte möglicherweise hingenommen werden – Befragte haben schließlich die Möglichkeit, die Klarnamen nicht einzutragen -, wenn nicht die **Behörde selber** aktiv gegen Art. 5 DSGVO verstoßen hätte – vgl. 2.2.

Der Unterzeichner hatte – aus genau den hier dargelegten datenschutzrechtlichen Bedenken – die Klarnamen gerade nicht angegeben, sondern die Anzahl der Personen des Haushalts – die sich ohnehin aus dem Erhebungsteil des Fragebogens selber ergibt – schlicht durch ein „x“ in den entsprechenden Spalten der „Namenslasche“ gekennzeichnet.

Hinsichtlich des Datenschutzverstoßes wesentlich erschwerend kommt hinzu, dass in der nachfolgenden Frage 4 des Erhebungsteils ohnehin explizit das Geschlecht abgefragt und in Frage 5 der jeweilige Geburtstag der Personen einschließlich des Geburtsmonats ermittelt wird – nur der Tag der Geburt wird weggelassen.

Dadurch ist bis auf - statistisch vernachlässigbare, sehr seltene – Fälle von geschlechtsidentischen Mehrlingen die **eindeutige Personenidentifikation jederzeit** aus den **erhobenen Daten selber** möglich und die geforderte Klarnamennennung wird vollends obsolet.

Selbst wenn Haushalte mit durchwegs geschlechtsidentischen Mehrlingen von herausragendem statistischem Interesse sein sollten, wäre es problemlos möglich, ausschließlich für solche Fälle ausnahmsweise die Nennung der Klarnamen zu verlangen – nach entsprechender Anpassung von § 14 MZG.

Der Unterzeichner geht – aus Gründen der bundesweiten Datenkonsistenz selbstverständlich – davon aus, dass derselbe Papierfragebogen **bundesweite** Anwendung findet, wodurch sich das datenschutzrechtliche Problem, ebenso wie die schon grundlegende Problematik aus § 14 MZG, sogar bundesweit auswirken dürften.

2.2 Aktiver Verstoß des LaSt gegen Art. 5. Abs. 1 lit. c DSGVO sowie Art 25, 32 DSGVO, daraus resultierend gegen Art. 5. Abs. 1 lit. a DSGVO

Der Unterzeichner reichte, nachdem er die Täuschungen durch Verschweigen der Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme in den Schreiben des LaSt – vgl. 3.2. - frühzeitig durchschaut und den – aufgrund genau dieses vom LaSt systematischen Verschweigens ohnehin rechtswidrigen – Zwangsgeldbescheid durch Zustimmung zur schriftlichen Teilnahme eliminiert hatte, ihm daraufhin

zugesandte zwei Papierfragebögen - für zwei verschiedene Berichtswochen - ausgefüllt beim LaSt ein.

Kurze Zeit später erhielt er ein Schreiben des LaSt (**Anlage 5**), in dem ihm mitgeteilt wurde, dass angeblich „zu folgenden Fragebereichen noch Angaben fehlen oder Antworten unplausibel sind:

- Letzte oder unterbrochene Erwerbstätigkeit“

Da dem Unterzeichner diese Behauptungen erstens zu unspezifisch waren und er zweitens von der in diesem Schreiben erneut – ausschließlich - angebotenen Möglichkeit der telefonischen Befragung auch jetzt keinen Gebrauch machen wollte, forderte er eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

Daraufhin erhielt er einen zweiten vollständigen Papierfragebogen mit dem verkürzten Erhebungsteil - der zum zweiten Mal gegen § 14 Abs. 2 MZG und Art. 7 DSGVO verstieß - mit den als angeblich ergänzungsbedürftig markierten Fragen – und traute seinen Augen nicht:

Die Behörde selber hatte die Klarnamen, die der Unterzeichner ausdrücklich vorher nicht angegeben hatte, auf der „Namenslasche“ voreingetragen – und dabei auch noch die vorher vom Unterzeichner durchgängig verwendete Personenreihenfolge genau vertauscht (**Anlage 6**).

Der Unterzeichner monierte dies am 08.09.2025 umgehend beim Präsidenten des LaSt (**Anlage 7**) und bemängelte dabei insbesondere, wörtliches Zitat:

„1. Anonymität

Entgegen Ihrer bisherigen, insbesondere öffentlichen, Darstellungen einer anonymen Befragung sind die Klarnamen der Personen Matthias und Hatice Kleespies im jetzt zugesandten Papierfragebogen bereits vorausgefüllt. Dies widerspricht Ihrer Behauptung, die Teilnahme erfolge anonymisiert, und zeigt, dass Sie personenbezogene Daten sehr wohl mit den inhaltlichen Antworten verknüpfen. Der Unterzeichner bittet um Mitteilung, auf welche konkrete Rechtsgrundlage Sie diese Vorgehensweise stützen.

Wie stellen Sie **insbesondere sicher**, dass diejenigen Behördenmitarbeiter, die Zugang auf die eindeutig verknüpften Datensätze haben, strikt getrennt und unter strikter, auch und gerade privater, Geheimhaltung von denjenigen Mitarbeitern agieren, die – angeblich – **nur** die anonymisierten Datensätze erhalten?“

- Zitat Ende -

Dessen ungeachtet verlangte das LaSt mit Schreiben vom 10.07.2025 (Anlage 8) noch einmal die Rücksendung genau dieses Fragebogens, wodurch gegebenenfalls selbst ein vollkommen unbefugter Postmitarbeiter in der Lage gewesen wäre, die Verknüpfung der Klarnamen mit den Erhebungsdaten vorzunehmen.

Sollte die Behörde hiergegen einwenden wollen, dass der Unterzeichner die eingetragenen Namen hätte nachträglich schwärzen oder auf andere Weise unleserlich machen können, ginge dies schon dem Grunde nach fehl, denn sie hat hierdurch bewiesen, dass ihr der Datenschutz **und** die Einwendungen des Unterzeichners vollkommen gleichgültig sind, denn:

Selbst im auf die Beschwerde des Unterzeichners folgenden Schreiben vom 10.09.2025 führte sie dezidiert aus, wörtliches Zitat, Hervorhebungen durch den Unterzeichner:

„Wir haben Ihnen über die **Markierung des Papierfragebogens** eindeutig angegeben, wo zu welcher Person Angaben ausstehend sind, und möchten Sie hiermit erneut bitten, diese Angaben auszufüllen und an uns **zurück zu senden**.“

2.2.1 Nicht einschlägiger Rechtfertigungsversuch des LaSt

Als Antwort auf seine Beschwerde erhielt der Unterzeichner – am 16.09.2025 – ein Schreiben des LaSt vom 10.09.2025 (**Anlage 8**) – vergleiche die Antwort- und Postlaufzeit (8 Tage) für die bis jetzt nicht erhaltene Widerspruchsbestätigung -, in dem ihm u. a. Folgendes mitgeteilt wurde:

1. Die Reihenfolge der Personen in einem Papierfragebogen sei nicht relevant, da die Eingaben in das IT-System händisch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LaSt erfolge und der korrekten Person zugeordnet werden – **sic!**
2. Die mit den erhobenen statistischen Daten arbeitenden Mitarbeitenden müssten entweder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein und würden zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung verpflichtet. Diese Verpflichtung gelte auch nach Beendigung der Tätigkeit und selbstverständlich auch im Privaten.
3. Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telefonnummer der befragten Personen dürften auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen verwendet werden (§ 14 Abs. 5 MZG).

Zu **Ziffer 2**: Abgesehen davon, dass die bekannt gegebene Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiter selbstverständlichste Minimalvoraussetzung für diesen Tätigkeitsbereich ist, hatte der Unterzeichner genau danach nicht gefragt.

Seine Frage bezog sich jederzeit deutlich erkennbar auf **technische und organisatorische** Maßnahmen (Art. 25, 32 DSGVO).

Zu **Ziffer 3**: Die Behörde rechtfertigt ihr Vorgehen mit § 14 Abs. 5 MZG, verschweigt dabei jedoch **aktiv – erneut** – das „Opt in“-Verfahren nach § 14 Abs. 2 MZG. Spätestens jetzt hätte, wenn schon - nach deutlichen und inhaltlich berechtigten Beschwerden des Unterzeichners – auf § 14 MZG Bezug genommen wird, das „Opt in“-Gebot des § 14 Abs. 2 MZG angesprochen werden **müssen**.

Dies hätte jedoch selbstverständlich die Nachfrage sofort obsolet, da zusätzlich rechtswidrig, werden lassen, woraus sich für den Unterzeichner der wahrscheinliche Grund des Verschweigens ergibt.

Die Behörde verschweigt insbesondere zusätzlich, dass bereits § 14 Abs. 1 MZG gegen die DSGVO verstößt, obwohl sie dies weiß oder wissen muss.

Darüber hinaus entstand der Datenschutzverstoß gerade nicht durch die reine Wiederverwendung von Hilfsdaten nach § 14 Abs. 5 MZG – und dieser Absatz des § 14 MZG beantwortet **insbesondere nicht** die Frage des Unterzeichners nach der Rechtsgrundlage für die behördliche **Verknüpfung** der personenbezogene Daten mit den inhaltlichen Antworten -, sondern ausschließlich und erst durch die völlig überflüssige Nennung der Klarnamen in der „Namenslasche“ **gegen den vorher ausdrücklich konkludent kund getanen Willen** des Unterzeichners.

Auch dies wusste das LaSt oder hätte es wissen müssen. Die Behörde wusste also oder hätte wissen müssen, dass § 14 Abs. 5 MZG zur Rechtfertigung ihres Datenschutzverstoßes **und insbesondere** zur Beantwortung der vom Unterzeichner gestellten Frage **gerade nicht einschlägig** ist. Einschlägig wäre vielmehr § 14 Abs. 1 MZG gewesen, der möglicherweise genau deshalb nicht genannt wurde, **weil** der Behörde die Brisanz dieses Absatzes im Lichte der vorrangigen DSGVO-Bestimmungen bewusst ist.

Damit ist die Beantwortung bewusst selektiv, **falsch** und einseitig zugunsten der Behörde vorgenommen und verstößt zusätzlich gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 24 VwVfG sowie gegen den Grundsatz der vollständigen und wahrheitsgemäßen Information im Verwaltungsverfahren.

2.3 Gesamtbewertung der Datenschutzverstöße:

Die Behörde hat schon im Vorfeld der Erhebungen massiv, aktiv und deshalb **vorsätzlich** gegen

1. ihre **Informationspflicht** bezüglich § 14 Abs. 2 MZG verstoßen,
2. ihre Pflicht verstoßen, die Einwilligung der Haushaltsmitglieder zur Wiederverwendung von Angaben zu den Erhebungsmerkmalen für Folgebefragungen einzuholen, **bevor** sie den verkürzten Frageboten für die zweite Berichtswoche verwendete,
3. ihre in Art. 20 Abs. 3 GG festgelegte Pflicht verstoßen, ausschließlich nach Recht und Gesetz zu handeln.

Zusätzlich hat sie, was besonders schwer wiegt, das in § 14 Abs. 2 MZG verankerte, DSGVO-konforme, „Opt in“-Verfahren in ein faktisches „Opt out“-Verfahren umgewandelt, ohne dafür nur ansatzweise rechtlich legitimiert zu sein.

Diese vorsätzlichen Rechtsverstöße verlangen nach einer unverzüglichen Sanktion in erheblicher Höhe und Schärfe.

- Zusätzlich kennt die Behörde – selbstverständlich - § 14 MZG auch insgesamt. Damit weiß sie oder muss wissen, dass dessen Absatz 1 gegen **rechtshierarchisch übergeordnete** DSGVO-Richtlinien verstößt.
- Darüber hinaus gibt sie selber zu, dass die Eingaben aus den Papierfragebögen in das IT-System händisch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LaSt erfolgen und der korrekten Person zugeordnet werden, was bedeutet, dass, wie zuvor dargestellt, die

eindeutige Personenidentifikation jederzeit aus den unter den Fragen 4 und 5 ermittelten Daten des Erhebungsteils hätte vorgenommen werden können.

Es wäre also ohne Weiteres möglich gewesen, den Unterzeichner um nochmaliges Ausfüllen der Fragen 4 und 5 zu bitten, anstatt die Klarnamen einzutragen.

- Die Behördenmitarbeiter wissen oder müssen wissen, dass ihr diesbezügliches Vorgehen nicht nur gegen Art. 5. Abs. 1 lit. c, 25, 32 DSGVO verstößt – und deshalb schon rechtssystematisch gerade nicht, insbesondere nicht mit dem nicht einschlägigen Art. 14 Abs. 5 MZG nachträglich „geheilt“ werden kann –, sondern insbesondere auch ausweislich des Begleitschreibens vom 02.09.2025 (**Anlage 9**) keinerlei bearbeitungspraktische Relevanz hatte, denn in diesem Schreiben selber war die farblich markierte gewünschte Personenzuordnung bereits explizit genannt, Zitat:

„Die grün markierten Fragen beziehen sich auf Sie, die pink markierten auf Ihre Ehefrau (siehe auch Umschlagseite des Bogens).“ – **sic!**

Die Behördenmitarbeiter wussten oder hätten all dies wissen müssen, trugen aber **dennoch zusätzlich** zu den schon vorher begangenen Verstößen die Klarnamen ein und verstießen bei der anschließenden Beschwerde des Unterzeichners dann auch noch gegen einschlägige Verwaltungsvorschriften.

Der Unterzeichner hat die angeblich ergänzungsbedürftigen Fragen bis jetzt aus folgenden Gründen nicht beantwortet:

1. Wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 2 MZG und Art. 7 DSGVO
1. Wegen des Datenschutzverstoßes im zugesandten Papierfragebogen
2. Weil er Beweise für die aufgestellte Behauptung angeblich fehlender/unplausibler Angaben verlangte, die ihm bis jetzt trotz zweifacher Aufforderung nicht zugesandt wurden - vgl. die pauschale Behauptung „Diese Bitte bedarf dabei keiner Beweisführung durch uns“ aus Anlage 8 (Schreiben vom 10.09.2025).

Damit ist das praktizierte Vorgehen des LaSt **in jeder Hinsicht rechtswidrig**, nicht einmal durch praktische Erwägungen selbst unter gegebenenfalls wohlwollender Ausblendung der vorherigen Verstöße gegen Art. 7 DSGVO, die der Unterzeichner hier ganz bewusst **nicht vornimmt**, nur ansatzweise entschuldbar und damit **nicht hinnehmbar**.

3. Systematisch rechtswidriges Vorgehen des LaSt im Vorfeld der Papierfragebogen-Zusendung

Der Unterzeichner geht davon aus, dass er Ihnen gemäß § 15 BstatG nicht darzulegen braucht, weshalb

- a. die schriftliche Teilnahmemöglichkeit am Mikrozensus (Papierfragebogen) bei gleichzeitig angebotener telefonischer Befragung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist,

- b. eine Verpflichtung zur Online-Teilnahme gegenüber natürlichen Personen, die nicht gleichzeitig eine Behörde, Unternehmen oder andere juristische Personen vertreten, rechtlich nicht durchgesetzt werden kann.

Während sich die nachfolgende Ausarbeitung nicht unmittelbar auf Datenschutzverstöße bezieht, zeigt sie in der Systematik des Vorgehens des LaSt hinsichtlich der versuchten Durchsetzung ausschließlich einer telefonischen oder Online-Teilnahme das strukturell rechtswidrige Vorgehen der Behörde auf, das schließlich – unter diesen Rahmenbedingungen vorhersehbar – zum hier monierten konkreten Datenschutzverstoß und dem damit begangenen Verstoß gegen mehrere einschlägige DSGVO-Vorschriften führte.

3.1. Systematische Verschleierung der gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme in der öffentlichen Darstellung

Bereits in der ersten Pressemitteilung des LaSt vom 20. Januar 2025 wird die Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme vollständig verschwiegen:

<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm015/index.html>

Es wird im Gegenteil der Eindruck erweckt, als gebe es nur die Möglichkeit der telefonischen oder Online-Teilnahme, obwohl anscheinend bundesweit – nach Internetrecherchen des Unterzeichners – prinzipiell sogar vier verschiedene Möglichkeiten angeboten werden: zusätzlich die Teilnahme über einen Hausbesuch und – selbstverständlich - den Papierfragebogen.

In der Pressemitteilung vom 07. Juli 2025 wird der Papierfragebogen zwar genannt, jedoch im grau hinterlegten Kleingedruckten - der Unterzeichner fand die Nennung nur über eine gezielte Suche auf der Seite:

<https://statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm175/index.html>

3.2 Systematisch rechtswidrige Verschleierung der Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme in den Schreiben des LaSt

Ohne dem Unterzeichner jemals eine Wahlmöglichkeit anzubieten, erhielt er Anfang dieses Jahres die Mitteilung des LaSt, dass er zur Teilnahme am Mikrozensus verpflichtet sei und dazu der telefonische Termin dann und dann um soundsoviel Uhr vorgesehen sei. Er möge seine Telefonnummer dort und dort angeben, da diese nicht bekannt sei.

Der Unterzeichner vernichtete dieses Schreiben und nachfolgend weitere jeweils umgehend, weshalb er bestimmte Angaben nur soweit erinnerlich machen kann. Er las sich die entsprechenden Schreiben jedoch insbesondere sehr genau jeweils im Hinblick darauf durch, ob dort eine weitere Teilnahmemöglichkeit angegeben sei - was nicht der Fall war.

Anschließend erhielt er eine weitere Aufforderung zur telefonischen Teilnahme.

In beiden dieser Schreiben wurde noch nicht einmal die Online-Teilnahme erwähnt, jedoch jeweils deutlich auf die Teilnahmeverpflichtung hingewiesen. Dadurch wurde der suggestive Eindruck erzeugt, als sei die telefonische Teilnahme selber mit einer Teilnahmepflicht behaftet.

Wieder anschließend erhielt er – soweit erinnerlich – zwei Aufforderungen zur Online-Teilnahme, in denen wiederum jeweils **nur** die – inzwischen offen gelegte – telefonische Teilnahme als Alternative angeboten wurde.

Schließlich erhielt er die Mahnung vom 03.07.2025 (**Anlage 1**), mit der jetzt beweisbar ist, dass sogar dort die Möglichkeit der schriftlichen Teilnahme verschwiegen wurde, wodurch der nachfolgende Zwangsgeldbescheid unmittelbar materiell rechtswidrig wurde (Verstoß gegen § 15 Abs. 4 BStatG). Es wurde explizit **nur** – erneut – auf die alternative Möglichkeit der telefonischen Teilnahme verwiesen.

Erst im Zwangsgeldbescheid vom 24.07.2025 (Anlage 2) wurde, jedoch nur auf der letzten Seite 4 in nicht einmal einem Halbsatz, unterhalb der erneut prominent angebrachten Anleitung zur Online-Teilnahme, auch der Papierfragebogen beiläufig erwähnt, Zitat:

„Alternativ können Sie die Fragen des Mikrozensus auch telefonisch oder per Papierfragebogen beantworten.“

Drei ganze Worte, mit denen erst jetzt auf die **gesetzlich zwingend vorgeschriebene** Teilnahmemöglichkeit über Papierfragebogen hingewiesen wurde.

Die materielle Rechtswidrigkeit des Zwangsgeldbescheides wurde offenbar in Kauf genommen, um selbst jetzt noch – selbstverständlich basierend auf der erhofften psychologischen Wirkung eines solchen Instruments - auf die freiwillige Teilnahme an der telefonischen oder Online-Teilnahme hinzuwirken.

4. Systematischer Verstoß gegen etablierte Industriestandards, Zwei-Kanal-Prinzip des BSI-Grundschutzes und Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) durch die Schreiben des LaSt.

Die Behörde hat mindestens 4 Schreiben (2 hier nachgewiesene) versendet, in denen die Meldekennung **und** das Passwort für die Online-Teilnahmen in jeweils demselben Schreiben unverschlüsselt aufgeführt waren, obwohl längst Verfahren bekannt sind, um die Datenschutzmindeststandards auch auf dem Postweg einzuhalten. Besonders gravierend bedenklich wird dieses Verfahren, weil vorsätzlich falsche Angaben mit einem Bussgeld i. H. von bis zu 5.000,- € geahndet werden können.

Der Unterzeichner hat in den vergangenen Jahren mehrfach postalische Irrläufer in seinem Briefkasten vorgefunden, so dass ein möglicher Identitätsdiebstahl keineswegs grundsätzlich auszuschließen ist.

Damit verstößt dieses Verfahren nicht nur gegen etablierte Standards und vom BSI geforderten Grundschutz, sondern auch gegen Art. 32 DSGVO.

Sollte zur Rechtfertigung dieses Vorgehens mit angeblich praxisferner Verfahrensführung, zu hohem logistischen Aufwand oder hohen Kosten bei zumindest getrennter Versendung von Meldekennung und Passwort argumentiert werden, ginge dies schon dem Grund nach fehl, denn:

Das LaSt wäre insbesondere **insgesamt** wesentlich schneller zum Ziel gekommen, wenn es dem Unterzeichner von Anfang an die Wahl gelassen hätte:

Ein einziges freundliches anfängliches Schreiben mit Vorstellung aller Teilnahmemöglichkeiten hätte sofort ausgereicht, nachfolgend Versand- und Druckkosten für von vornherein überflüssige weitere Schreiben zu sparen. Wer sich aufgrund einer solchen Wahlmöglichkeit freiwillig und bewusst für die Online-Teilnahme entscheidet, erhält dann einmalig Meldekennung und Passwort getrennt – die Meldekennung allein könnte sogar in diesem eröffnenden Schreiben bereits enthalten sein - und hat danach keine Möglichkeit der Ausrede oder Beschwerde. Dies wäre sowohl verfahrenseffizient, als auch insbesondere datenschutzkonform.

So, wie das Verfahren diesmal geführt wurde, muss der Eindruck entstehen, dass versucht wurde:

- a. das Telefon-Interview präferenziell „durchzuziehen“ – vgl. die Pressemitteilung vom 07.07.2025: etwa die Hälfte der Befragten antwortete per Telefon-Interview,
- b. die Online-Teilnahme durchzudrücken, falls die telefonische Teilnahme nicht akzeptiert wird,
- c. insbesondere die Teilnahme über den Papierfragebogen so weit irgend möglich zu **unterdrücken**, **weil** die damit zusammenhängenden Datenschutzprobleme bekannt sind.

5. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat hinsichtlich des Mikrozensus 2025 von Anfang an nicht nur systematisch gegen geltendes allgemeines Recht, sondern insbesondere gegen Recht verstoßen, das originär seinem Fachbereich zuzurechnen ist:

- Systematischer Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 DSGVO bezüglich § 14 Abs. 2 MZG, der nicht einmal geheilt wurde, als sich die Behörde selber auf § 14 Abs. 5 MZG zurückzuziehen versuchte, dadurch systematischer Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, dadurch von vornherein **systematisch rechtswidrige Durchführung** des Mikrozensus, zusätzlich, aber nicht ausschließlich:
- Systematische und durchgängige Unterlassung, eine einfache – gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 4 DSGVO – Einwilligungs- **und** Widerspruchsmöglichkeit für die gemäß § 14 Abs. 2 MZG zwingend erforderliche Einwilligung in die Wiederverwendung von Angaben zu den Erhebungsmerkmalen für Folgebefragungen zu schaffen, „Opt in“ ist die **grundlegendste Pflicht jedes Datenverarbeiters**, um sicherzustellen, dass der Betroffene informationell selbstbestimmt handelt,

- Systematische Verschleierung der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen schriftlichen Teilnahmemöglichkeit von Anfang an, sowohl in öffentlichen Publikationen, als auch insbesondere den schriftlichen Teilnahmeaufforderungen,
- Systematischer und durchgängiger Verstoß gegen grundlegende Minimalanforderungen der Datensicherheit **und** die DSGVO durch Nennung von Meldekennung und Passwort für die Online-Teilnahme im selben Schreiben in mehreren aufeinanderfolgenden Schreiben,
- **Konzeptioneller** Verstoß gegen mindestens Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO durch darüber hinaus unter praktischen Gesichtspunkten vollkommen überflüssige Aufforderung, den Klarnamen in die „Namenslasche“ einzutragen.
Dieser Verstoß ist mutmaßlich nicht originär dem LaSt zuzurechnen. Es ist ihm jedoch insbesondere originär zuzurechnen, dass er nicht nur nicht geheilt wurde, sondern aktiv dagegen verstoßen wurde,
- Bewusster und aktiver Verstoß gegen mindestens Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO – sowie Art. 25, 32 DSGVO - durch behördliches Voreintragen der Klarnamen gegen den zweifachen ausdrücklich konkludent erkennbaren Willen des Unterzeichners,
- Ausweichende Beantwortung auf die Frage des Unterzeichners, welche konkreten Massnahmen zur Trennung derjenigen Mitarbeiter unternommen werden, die Zugriff auf die mit den Hilfsdaten verknüpften Datensätze haben von denjenigen, die darauf keinen Zugriff haben sollen („Privacy by Design“, „Privacy by Default“) durch Nennung der pauschalen selbstverständlichsten Minimalanforderung einer Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiter,
- Rechtswidrig unvollständige und falsche Beantwortung der Beschwerde des Unterzeichners gegen den von der Behörde unternommenen offensichtlichen und darüber hinaus unnötigen Datenschutzverstoß durch Nennung des nicht einschlägigen § 14 Abs. 5 MZG und zusätzliches Verschweigen der Tatsache, dass § 14 Abs. 1 MZG den den Datenschutzverstoß unmittelbar betreffenden Art. 25, 32 DSGVO entgegensteht.
- Schließlich: Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Allgemeinwohls (§ 33 BeamStatG) und gegen die verfassungsrechtliche Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)

Das hiermit demonstrierte behördliche Verfahren ist derart umfassend rechts- und datenschutzwidrig, dass nicht mehr von einzelnen „versehentlichen Missgeschicken“ oder „unterschiedlicher Rechtsauffassung“ ausgegangen werden kann, sondern tiefgreifende strukturelle Mängel und eine offenbar grundsätzlich mangelnde Rechtsbeachtung vorausgesetzt werden müssen.

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, Zwangsgelder gegen bewusste und unbegründete Teilnahmeverweigerung einzusetzen, wurde vom LaSt zu einem Instrument systematischer psychologischer Manipulation umfunktioniert, das selbst beim Erlass des dadurch rechtswidrigen Zwangsgeldbescheides um den Preis des vorherigen systematischen Verstoßes gegen geltendes Recht eingesetzt wurde.

Dieses Verhalten kann in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat mit grundgesetzlich festgelegter Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht toleriert werden und bedarf daher einer unverzüglichen, vollständigen und nachhaltigen Korrektur.

6. Konkrete Erwartungen an den Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Petri,

der Unterzeichner nimmt Ihre Aussage „Datenschutz ist ein Grundrecht, das Ihre Privatsphäre schützt“ sehr ernst. Genau deshalb schreibt er Ihnen.

Er erwartet selbstverständlich **nicht**, dass Sie den offensichtlich mit den entsprechenden DSGVO-Vorschriften kollidierenden § 14 Abs. 1 MZG unmittelbar heilen.

Während die Behörde bei § 14 Abs. 2 MZG durch ordnungsgemäße Information und die Schaffung einfacher Einwilligungs- und Widerrufsmöglichkeiten rechtmäßig handeln könnte, erfordert § 14 Abs. 1 MZG eine grundlegende gesetzliche Neukonzeption.

Der Unterzeichner hofft daher, dass Sie im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit mit Ihren Ihnen kollegial verbundenen Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes auf eine baldige DSGVO-konforme Gesetzeskorrektur hinarbeiten.

Der Unterzeichner glaubt nicht, dass eine DSGVO-konforme Gestaltung der unter bestimmten Gesichtspunkten zweifellos notwendigen temporären Verknüpfung der Hilfsdaten mit den Erhebungsdaten Bund und Länder vor „unüberwindbare Herausforderungen“ insbesondere in der hochtechnisierten Bundesrepublik Deutschland stellt.

Nach Recherchen des Unterzeichners haben etliche europäische Partnerländer die DSGVO für ihre eigenen Zensi längst umfassend technologisch umgesetzt.

Der Unterzeichner erwartet jedoch Folgendes:

1. Verhängen Sie unverzüglich ein Bußgeld gegen das Bayerische Landesamt für Statistik wegen **systematischer** Verstöße gegen Art. 7 Abs. 3 DSGVO (Informationspflicht bei Einwilligung) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung).

Das Landesamt hat bei sämtlichen Mikrozensus-Haushalten die zwingend erforderliche Information über Widerrufsrechte nach § 14 Abs. 2 MZG unterlassen und dadurch die gesamte Datenverarbeitung für Folgebefragungen rechtswidrig gestaltet. Diese systematische Missachtung europäischen Datenschutzrechts rechtfertigt ein Bußgeld in erheblicher Höhe.

Darüber hinaus liegt ein **besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verstoß** vor: Obwohl der Unterzeichner bewusst keine Klarnamen angegeben hatte, trug das Landesamt diese eigenmächtig in den Fragebogen ein und verlangte dessen Rücksendung sogar nach der Beschwerde des Unterzeichners - in direkter Missachtung des erkennbaren Bürgerwillens und unter bewusster Verletzung der Privacy-by-Design-Grundsätze. Diese vorsätzliche Schaffung unnötiger Datenschutzrisiken trotz verfügbarer datenschutzfreundlicherer Alternativen (Identifikation über Geschlecht/Geburtsdatum) rechtfertigt gemäß Art. 83 Abs. 2 lit. b DSGVO ein Bußgeld im oberen Bereich der Sanktionsskala.

Diese systematische und überwiegend vorsätzliche Missachtung europäischen Datenschutzrechts erfordert eine deutliche Sanktion in erheblicher Höhe.

Besonders gravierend: Sämtlicher Schriftverkehr wurde mit dem Behördenleiter persönlich - einem promovierten Juristen - geführt. Dieser kann sich nicht auf Unwissenheit berufen und handelte trotz fundierter rechtlicher Beschwerden bewusst DSGVO-widrig weiter. Dies begründet eindeutig vorsätzliches Handeln mit entsprechend hoher Bußgeldbemessung.

2. Weisen Sie das Bayerische Landesamt für Statistik unverzüglich an, den Bayerischen Mikrozensus **sofort** und **so lange** zu unterbrechen, bis die Behörde DSGVO-konformes Handeln auf allen Ebenen, insbesondere des „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ nachweisen kann,
3. **Hilfsweise**, sollte Ziffer 2 nicht umsetzbar sein: weisen Sie das Bayerische Landesamt für Statistik folgendermassen an: Die Namenslasche ist vor Versand zu entfernen oder die Befragten sind anzuweisen, diese selbst zu entfernen.
Dem LaSt liegen – ausweislich des Datenschutzverstoßes (der Unterzeichner hatte den Namen seiner Frau wie ausgeführt nicht genannt) – ohnehin die vollständigen Personendaten der Haushalte vor und der Unterzeichner hält die Frage nach der genauen Anschrift des Arbeitgebers **insbesondere unter den derzeitigen Umständen** für datenschutzrechtlich sehr bedenklich,
4. Hilfsweise: Weisen Sie das Bayerische Landesamt für Statistik unverzüglich an, seiner Informationspflicht bezüglich § 14 Abs. 2 MZG voll umfänglich gegenüber **allen Befragten** nachzukommen sowie eine einfache Zustimmungs- und Widerrufsmöglichkeit gemäß § 14 Abs. 2 MZG zu schaffen,
5. Hilfsweise: Weisen Sie das Bayerische Landesamt für Statistik unverzüglich an, die Zustimmung **aller Befragten** gegen § 14 Abs. 2 MZG innerhalb einer angemessenen Frist – ausnahmsweise rückwirkend - einzuholen und sodann die Befragung für die zweite Berichtswoche bei denjenigen Befragten zu **wiederholen**, die **nicht** zugestimmt haben,
6. Der Unterzeichner hat das Vertrauen in die Rechtstreue des LaSt durch seine hier geschilderten eigenen Erfahrungen nachhaltig verloren. Er hält es daher durchaus für möglich, dass:
 - a. weitere Datenschutzverstöße insbesondere im Zuge der telefonischen Befragung vorkommen, bei denen die „besonders geschulten Erhebungsbeauftragten“ naturgemäß an zusätzliche Informationen zu den Befragten selber gelangen, beispielsweise durch deren Verhalten insgesamt oder auf bestimmte Fragen,
 - b. der Datenschutz auch bei der technischen Gestaltung der Online-Befragung nicht konsequent umgesetzt wurde und die Verknüpfung der Hilfsdaten mit den Erhebungsdaten ebenso lax gehandhabt wird wie für die Papierfragebögen.
7. Bitte führen Sie daher eine **umfassende Überprüfung des gesamten behördlichen Verfahrens** für den Bayerischen Mikrozensus durch.

Der Unterzeichner nimmt Sie beim Wort: wenn Ihre Aufgabe darin besteht, „Datenschutzrechte gegenüber der bayerischen öffentlichen Verwaltung zu wahren“, geht er davon aus, dass Sie das rechtsstaatswidrige Verhalten des Bayerischen Landesamts für Statistik durch entsprechend nachhaltige Bussgelder und Anweisungen umfassend korrigieren werden.

Hierfür dankt Ihnen der Unterzeichner bereits jetzt im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Kleespies

Anlagenverzeichnis

- 1) Mahnung vom 03.07.2025
- 2) Zwangsgeldbescheid vom 24.07.2024
- 3) Schreiben des Unterzeichners vom 17.09.2025 nebst Sendebericht
- 4) Seite 3 des Papierfragebogens „Kernprogramm und verkürzter Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung“
- 4a) Vorderseite „Kernprogramm und verkürzter Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung“
- 5) Schreiben LaSt vom 26.08.2025
- 6) „Namenslasche“ Papierfragebogen mit vom LaSt vorausgefüllten Klarnamen
- 7) Schreiben des Unterzeichners vom 08.09.2025
- 8) Schreiben LaSt vom 10.09.2025
- 9) Schreiben LaSt vom 02.09.2025